
Aufgrund der gestiegenen Mobilität und der Tatsache, dass viele Personen, die Kirchensteuern in der St. Galler Kirche bezahlen und nicht mehr ausschliesslich auf die Kirchgemeinde bezogen leben, wird die Kostenregelung bei kirchlichen Amtshandlungen wie folgt geregelt:

Gestützt auf die Artikel 53, 54 und 119 der Kirchenordnung erlässt der

der Kirchenrat Weisungen

betreffend

Kostenregelung bei kirchlichen Amtshandlungen zur gegenseitigen Verrechnung unter Kirchgemeinden

Bei **Taufen** verzichten die Kirchgemeinden auf die gegenseitige Verrechnung der ihnen zustehenden Kosten für den Vollzug der Taufe sowie das Taufgespräch. Materielle Kosten wie Taufkerze, Taufbibel, Kinderbücher, Taufurkunden usw. können nach Aufwand der Wohnsitzkirchgemeinde verrechnet werden.

Im Fall eines auswärtigen Besuchs des **Konfirmationsunterrichts** können der Wohnsitzkirchgemeinde nur die Zusatzaufwendungen in Rechnung gestellt werden, nicht jedoch reine Unterrichtskosten. Zu den Zusatzaufwendungen gehören namentlich Lager, Exkursionen, das Ausstellen von Konfirmationsurkunden usw.

Für die **Trauungen** ihrer Kirchgemeindemitglieder ist zunächst personell und finanziell die Kirchgemeinde, in der das Brautpaar wohnt, verantwortlich. Bei Brautpaaren, die eine kirchliche Trauung in einer anderen Kirchgemeinde als ihrer Wohnsitzkirchgemeinde in Anspruch nehmen, stellt die Kirchenvorsteherschaft des Trauungsortes Rechnung an die Kirchgemeinde des Wohnsitzes, den das Brautpaar zum Zeitpunkt der kirchlichen Trauung hat. Im Vorfeld der Trauung ist die Wohnsitzkirchgemeinde zu informieren.

In Rechnung gestellt werden können die Aufwendungen für die üblichen Personal- und Infrastrukturkosten, namentlich die Entschädigung für die die Trauung vollziehende Person, die Kirchenbenutzung, Mesmerdienst, Reinigung, Heizung, Traubibel und Orgeldienst nach den St. Galler Wählbarkeitskriterien sowie den Kostenregelungen bei kirchlichen Amtshandlungen (GE 24-55). Dies gilt auch für Trauungen in einem anderen Kanton, wobei die St. Galler Ansätze nicht überschritten werden dürfen.

Bei **Beerdigungen** können wie bei Trauungen den zuständigen Kirchgemeinden die Aufwendungen für die üblichen Personal- und Infrastrukturkosten, namentlich Stellvertretungskosten nach St. Galler Ansätzen, Kirchenbenutzung, Mesmerdienst, Heizung und Orgeldienst in Rechnung gestellt werden

Ansätze für Pfarrpersonen:

Trauung	260.00
Abdankung	260.00
Urnenbeisetzung	100.00
Entschädigung für ein Gespräch im Zusammenhang mit Amtshandlungen (Trauungen und Bestattungen)	80.00

Ansätze für weitere kirchliche Dienstleistungen:

Musikdienst (gemäss Reglement, Kirchenmusikniveau C, Lohnklasse 5)	178.00
Mesmerdienste inkl. Reinigung	300.00
Kirchenbenutzung	300.00

Ansätze für Reiseentschädigung:

• Bahnbillett 1. Klasse	
• unvermeidliche Autokilometer	--.60

Verrechenbare Kosten im Konfirmandenunterricht:

Im Konfirmandenunterricht können nur die Zusatzaufwendungen, z.B. Lager, Exkursionen verrechnet werden.

Obige Kosten nach St. Galler Tarifen werden auch dann übernommen, wenn eine Amtshandlung ausserhalb des Gebietes der St. Galler Kantonalkirche stattfindet.

11. Dezember 2017

Im Namen des Kirchenrates
Der Präsident: Martin Schmidt, Pfr.
Der Kirchenschreiber: Markus Bernet